

überfetzen fein. Etwas »nicht lehren« ift keineswegs etwas »nicht verraten«. Wie hätte man auch dieses »Verraten« vorher verbieten wollen, als noch keine »Ordnung« beftand? Giebt es doch nach dem Wortlaut der Ordnung Meifter, die bisher weder »herfordert«, noch beigetreten waren. Denn Abf. 18 befagt:

»Item: welcher Meifter auch noch nit in die Ordenunge der Werklütt ift herfordert, züge do ein Gefelle zu einem folichen Meifter . . .

Ferner Abf. 49:

Item: Meifter Cunrad von Kölln, meifter der Styfft dofelbft und alle fine nochkumen gleicher wife fo Ime zugehören: das übrige gebiet hinabe, was do uff Stot von Fürderunge und Hütten, die in der Ordenunge fint, oder darzu kumen möchtend.«

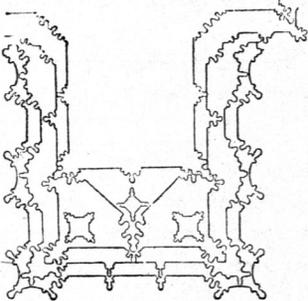
Wer hatte denn bisher diefen Meiftern verboten, ihre Kunft anderen zu lehren? Und wer follte fie weiterhin daran verhindern? Und nun gar diejenigen, die aus der Ordnung ausgeschlossen wurden, wie der Abf. 16 befagt:

»Man foll auch keinen Meifter oder Werkmann nit in die Ordenunge empfangen, der alfo nit Jors zu dem heiligen Sakrament ginge, oder nit Chriftliche Ordenunge hielte, oder das fine verfpiele. Oder were es, das einer ungeverlich in die ordenunge empfangen wurde, der folichs däte, alfo vorftott: mit dem fol kein Meifter kein Gefellefchaft han, und foll auch kein Gefelle by ime fton, fo lange untz dafs er davon laffet und von den, die in der Ordenunge find, getroffen wurt.«

Würden diefe nicht fchon aus Rache alles etwa geheim zu Haltende für Geld und gute Worte preisgegeben haben? Es ift ganz klar, die Ordnung will nur verhindern, dafs ohne die fünf Jahre Lehrzeit bei einem Meifter oder Werkmann und ohne das Wanderjahr und ohne dafs der Gefelle praktifch gearbeitet habe, er weiterhin zu einem Werkmann in die Lehre gehen dürfe. Es foll ein geregelter Lehrgang inne gehalten werden. Denn der Abf. 44 lautet:

»Gefchee es aber, dafs ein diener von finem Meifter us finen Lerjoren ginge on redeliche Sache, und ime fin zit nit usdiente; denfelben diener fol kein Meifter fördern; Es fol auch kein Gefelle by Ime fton, noch Gemeinschaft mit Ime haben, in Geheinen Wegk, untz dafs er feinem Meifter, von den er gangen ift, fin Jor ächt usgedient und ein gantz geniegen gewehrt und des ein Kundfchaft bringet von feinem Meifter, alfo vorbegriffen ift. Und foll fich auch kein diener von feinem Meifter nit Kaufen; Es wer dan, dafs einer zu der Ee griffe mit fines Meifters willen, oder hett fuß redelich Urfach, die in oder den Meifter dazu trengetend.«

Fig. 291.



Wie die Steinmetzgeheimnisse geschaffen werden, zeigt *Schultz* im unten genannten Werke¹⁸⁶⁾. Fig. 291 ift die Wiedergabe einer mittelalterlichen Zeichnung der Grundriffe eines Turmstrebepfeilers des Cölner Domes in verschiedenen Höhen. Er fchreibt hiezu: »Noch fchwieriger ift es für den Nichteingeweihten,

einen Grundrifs richtig zu verftehen, da die Zeichner die Projektionen verfchiedener Etagen in- und durcheinander zu ftizzieren pflegen. Es gehört ein geübtes Auge dazu, aus diefen räthelhaften Linienmassen das Bauwerk fich erheben und entwickeln zu fehen. Und das follte auch nach dem Willen der Meifter fo fein: nur der Steinmetz follte diefe Hieroglyphen zu deuten wiffen; es wird in dem Statut von 1459 bei Verluft des Handwerksrechtes jedem Werk-

¹⁸⁶⁾ SCHULTZ, A. Einführung in das Studium der neueren Kunftgefchichte. Leipzig 1887.